



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

FB Sicherheit, Ordnung und Verkehr
FD Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Am Gutshof 1-7
14542 Werder (Havel)

Eidesstattliche Versicherung (§5 Straßenverkehrsgesetz)

1.

		Geburtsname:
Geburtsdatum:		Geburtsort:
Straße:		Wohnort:
ausgewiesen durch PA:		

2. Herr / Frau

als:

	Bevollmächtigte/r		Beistand der/des Erscheinen
--	-------------------	--	-----------------------------

Ich erkläre, dass der Fahrzeugschein, -brief zum Fahrzeug mit dem

amtl. Kennzeichen:	Fahrzeugbrief -Nr.:
--------------------	---------------------

verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Ich versichere, dass er, sie, es sich nicht im Besitz oder Verwahrung anderer befindet.

Sachverhalt zum Umstand des Verlustes:

Über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und über die strafrechtlichen Folgen - unter Hinweis auf den Wortlaut des § 156 Strafgesetzbuch (siehe Seite 2) - einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung bin ich belehrt worden.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung und versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Versichernde/r _____

Seite 2 zur **Eidesstattliche Versicherung** :

Sollte ich den/die/das Dokument wiedererlangen, verpflichte ich mich, den/die/ das in Verlust geratene Dokument unverzüglich der Zulassungsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zurückzugeben. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall gem. § 52 VwvFG Bdbg der Inhaber, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen zur Herausgabe bzw. Abgabe bei der Behörde verpflichtet ist.

<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die Neuausstellung bzw. Neuzuteilung des Dokumentes	<input type="checkbox"/>	Auf die Neuausstellung bzw. Neuzuteilung des Dokumentes verzichte ich
--------------------------	---	--------------------------	---

Antragstellerin/r _____

§ 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt

"Wer von einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder mit Geldstrafe bestraft."

Verfügung:

Für diese Amtshandlung wird gem. Geb.-Nr. 257 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.70 (BGBl. I S. 865) in der derzeitigen Fassung eine Verwaltungsgebühr eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) - Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typengenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlichen Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht, deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Das gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangen oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

Werder (Havel),

Ort, Datum

Abnehmende/r